OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752813/2/BP/CK

Datum:
Linz, 17. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R. E., x, D., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. September 2022, GZ: BHVBSich-2017-274962/3-PH, betreffend die Entziehung einer Waffenbesitzkarte samt genehmigungspflichtiger Schusswaffen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 21. September 2022, GZ: BHVBSich-2017-274962/3-PH, entzog die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Waffenbesitzkarte Nr. x, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 20. Juni 2017, samt den genehmigungspflichtigen Schusswaffen S. P., Nr. x; x und Glock x Gen x, Nr. x mit sofortiger Wirkung.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf im Zuge der Überprüfung gemäß § 25 Abs 1 Waffengesetz (im Folgenden: WaffG) am 29. Juni 2022 von Beamten der PI Vöcklabruck erstmalig aufgefordert und ihm das Informationsblatt ausgehändigt worden sei, dass der Bf gemäß § 5 der II. WaffG-Durchführungsverordnung im Zuge der Überprüfung binnen acht Wochen einen Nachweis über den sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen vorzulegen habe. Aufgrund der Nicht-Beibringung sei der Bf mit Schreiben vom 29. August 2022, hinterlegt am 2. September 2022 und vom Bf persönlich übernommen am 5. September 2022, letztmalig zur Vorlage binnen zwei Wochen aufgefordert und ihm mitgeteilt worden, dass er mit dem Entzug seines Waffendokuments rechnen müsse, würde er dieser Aufforderung nicht nachkommen. § 8 Abs 6 WaffG erlege dem Betroffenen eine Mitwirkungsverpflichtung bei der Feststellung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit auf. Aus dieser Bestimmung folge die unwiderlegliche Rechtsvermutung der waffenrechtlichen Unverlässlichkeit, wenn die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts aus Gründen des von der Überprüfung Betroffenen nicht möglich sei, weshalb im gegenständlichen Fall die Verlässlichkeit nicht gegeben sei.

I.2. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der dieser im Wesentlichen ausführte, dass er den ersten Termin zur Erlangung des von der Behörden geforderten Nachweises aus beruflichen Gründen nicht wahrnehmen habe können. Für den zweiten Termin sei er vorgemerkt worden, allerdings habe die Urlaubsvertretung in diesem Unternehmen seine Kontaktdaten nicht weitergegeben. Nach Rücksprache sei dem Bf der 16. September vorgeschlagen worden, den er auch sofort wahrgenommen habe. Wie mit der Polizei vereinbart, habe der Bf den Nachweis am Montag, 19. September um circa 9:00 Uhr am Posten Vöcklabruck vorbeigebracht.

I.3. Mit Schreiben vom 3. November 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung

einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Inhaber der am 20. Juni 2017 von der belangten Behörde ausgestellten Waffenbesitzkarte Nr. x sowie der genehmigungspflichtigen Schusswaffen Steyr Pieper, Nr. x; x sowie Glock x Gen x, Nr. x.

Im Zuge der Überprüfung gemäß § 25 Abs 1 WaffG am 29. Juni 2022 wurde der Bf von Beamten der PI Vöcklabruck erstmalig aufgefordert und ihm das Informationsblatt ausgehändigt, dass er gemäß § 5 der 2. WaffG-Durchführungsverordnung im Zuge der Überprüfung binnen acht Wochen einen Nachweis über den sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen vorzulegen hat. Dem kam der Bf nicht nach. Mit Schreiben vom 29. August 2022, welches am 2. September 2022 als dem Bf zugestellt galt, wurde der Bf von der belangten Behörde nochmals wie folgt zur Vorlage aufgefordert:

„[...]

Inhaber von waffenrechtlichen Bewilligungen (Waffenpass, Waffenbesitzkarte) haben anlässlich der waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung eine Bestätigung über den Nachweis des sachgemäßen Umganges zu erbringen.

Als Beweismittel für die Befähigung kommt ein Nachweis des ständigen Gebrauches als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe in Betracht. Bestätigungen können auch von einem Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen berechtigt ist, ausgestellt werden (Waffenführerschein).

Besitzt jemand zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Waffen, so hat er trotzdem einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Die von der Behörde/Polizei zur Vorlage gesetzte Frist von acht Wochen ist bereits abgelaufen. Sie werden letztmalig aufgefordert, binnen 14 Tagen die erforderliche Bestätigung vorzulegen.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, müssen Sie mit dem Entzug Ihres Waffendokumentes rechnen.

[...]“

Den ersten Termin, den der Bf mit der Firma M. in Vöcklabruck vereinbart hatte, konnte der Bf aus beruflichen Gründen nicht wahrnehmen. Für einen weiteren Termin wurde der Bf von der Mutter des Herrn M. als Urlaubsvertretung vorgemerkt, jedoch gab diese die Kontaktdaten des Bf nicht weiter. Nach Rücksprache mit der PI Vöcklabruck nahm der Bf schließlich am Freitag, 16. September 2022 den Termin wahr und übergab die Bestätigung gemäß § 5 Abs 2 2. WaffG-Durchführungsverordnung der PI Vöcklabruck am Montag, 19. September 2022.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem bezughabenden Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl I x/x idF BGBl I x/x, lautet auszugsweise wie folgt:

„Verlässlichkeit

§ 8. (1) [...]
[...]
(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde
1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.
[...]

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.
(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.

(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.
(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, daß er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.
(5) [...]“

III.2. Die zweite Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV), BGBl II x/x idF BGBl II x/x, lautet auszugsweise wie folgt:

„Sachgemäßer Umgang mit Waffen

§ 5. (1) Im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob der Antragsteller voraussichtlich mit Schußwaffen sachgemäß umgehen wird; dasselbe gilt anläßlich einer Überprüfung der Verläßlichkeit (§ 25 WaffG).
(2) Als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen kommt neben dem Nachweis ständigen Gebrauches als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe insbesondere die Bestätigung eines Gewerbetreibenden in Betracht, der zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen berechtigt ist, wonach der Betroffene auch im – praktischen – Umgang mit (seinen) Waffen innerhalb des letzten halben Jahres geschult wurde.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 8 WaffG regelt, wann ein Mensch iSd WaffG als verlässlich gilt. Gemäß § 25 Abs 1 WaffG ist die – anlässlich der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte festgestellte – Verlässlichkeit regelmäßig bzw im Falle eines konkreten gegenteiligen Anhaltspunktes zu überprüfen. Ist die waffenrechtliche Verlässlichkeit eines Berechtigten nicht mehr gegeben, so hat die Behörde die Waffenbesitzkarte gemäß § 25 Abs 3 WaffG zu entziehen.

IV.2. § 8 Abs 6 WaffG 1996 erlegt dem Betroffenen eine Mitwirkungsverpflichtung bei der Feststellung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit auf. Ist die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes aus Gründen des von der Überprüfung Betroffenen nicht möglich, so folgt aus § 8 Abs 6 erster Satz WaffG 1996 die unwiderlegliche Rechtsvermutung der waffenrechtlichen Unverlässlichkeit. Mit dieser Bestimmung wird die Mitwirkungsverpflichtung bei der Feststellung der Verlässlichkeit jedoch nicht uneingeschränkt, sondern „nur in dem von der Sache her notwendigen Maße" auferlegt. Die Verweigerung einer

Mitwirkung an der Feststellung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ist als berechtigt anzusehen, wenn hiefür ausreichende Gründe vorliegen oder dem Betroffenen der Nachweis gelingt, dass die Anordnung der Mitwirkung den Bestimmungen des § 39 Abs 2 AVG widerstreitet, also unbegründet erfolgt. § 8 Abs 6 WaffG trägt dem Umstand Rechnung, dass der Verpflichtung der Behörde, den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen zu erheben und festzustellen (§ 39 Abs 2 AVG), die Pflicht der Parteien korrespondiert, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken; dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirken der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen (vgl VwGH 02.04.2020, Ra 2020/03/0023).

IV.3. Gemäß § 5 Abs 1 der 2. WaffV hat die Behörde sich im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde davon zu überzeugen, ob der Antragsteller voraussichtlich mit Schusswaffen sachgemäß umgehen wird; dasselbe gilt anlässlich einer Überprüfung der Verlässlichkeit (§ 25 WaffG). Als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen kommt neben dem Nachweis ständigen Gebrauches als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe insbesondere die Bestätigung eines Gewerbetreibenden in Betracht, der zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen berechtigt ist, wonach der Betroffene auch im - praktischen - Umgang mit (seinen) Waffen innerhalb des letzten halben Jahres geschult wurde (§ 5 Abs 2 der 2. WaffV).

IV.4. Der Bf wurde im Zuge der Überprüfung gemäß § 25 Abs 1 WaffG am 29. Juni 2022 von Beamten der PI Vöcklabruck – obgleich dies an der belangten Behörde gelegen wäre (vgl VwGH 02.04.2020, Ra 2020/03/0023, Rz 27) – erstmals zur Beibringung des Nachweises über den sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen binnen acht Wochen aufgefordert. Da der Bf dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde dieser diesmal von der belangten Behörde mit Schreiben vom 29. August 2022, zugestellt am 2. September 2022, aufgefordert, wobei es darin auszugsweise heißt:

„Die von der Behörde/Polizei zur Vorlage gesetzte Frist von acht Wochen ist bereits abgelaufen. Sie werden letztmalig aufgefordert, binnen 14 Tagen die erforderliche Bestätigung vorzulegen.“

Aus dem Schreiben geht nicht in ausreichend konkreter Art und Weise hervor, bei welcher Stelle die erforderliche Bestätigung vorzulegen gewesen wäre. Zumal der Bf vor Erhalt dieses Schreibens ausschließlich mit der PI Vöcklabruck in Kontakt stand, durfte dieser davon ausgehen, dass die Bestätigung dort vorzulegen war. Nachdem der Bf den ersten Termin bei dem Gewerbetreibenden, der die Schulung des Bf im praktischen Umgang mit seinen Waffen innerhalb des letzten halben Jahres bestätigen sollte, berufsbedingt nicht wahrnehmen und der zweite Termin aus organisatorischen Gründen bei dem Gewerbetreibenden nicht realisiert werden

konnte, fand der Termin schließlich – in Absprache mit der PI Vöcklabruck – am Freitag, 16. September 2022, somit genau 14 Tage nach Zustellung des Schreibens der belangten Behörde am Freitag, 2. September 2022, statt und wurde mit diesem Datum auch die Bestätigung iSd § 5 Abs 2 der 2. WaffV ausgestellt.

Zweifelsfrei verlangte das Schreiben der belangten Behörde zwar die Vorlage der Bestätigung binnen 14 Tagen, allerdings nahm der Bf noch innerhalb der Frist Kontakt mit der PI Vöcklabruck – und damit mit der seiner berechtigterweise bestehenden Ansicht nach zuständigen Stelle – auf und vereinbarte mit dieser auch die Vorlage dieser Bestätigung am Montag, 19. September 2022. Das Verhalten des Bf lässt also erkennen, dass dieser bemüht war, sich rechtskonform zu verhalten und an der Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts fristgerecht mitzuwirken. Er nahm zwar nicht mit der belangten Behörde Kontakt auf, hielt diesen jedoch in zulässiger Interpretation des Schreibens vom 29. August 2022 mit der PI Vöcklabruck, weshalb § 8 Abs 6 WaffG nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

Im Übrigen sind keinerlei sonstigen Verhaltensweisen beim Bf zu erkennen, die eine missbräuchliche oder leichtfertige Verwendung der Waffen erwarten lassen würden.

IV.5. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu beurteilenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree